

Entwurf BBG
Stand 21.09.2018
LK Nienburg

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Integration weiterer
Bahnhöfe in den GVH-Tarif
(Regionaltarifvertrag)**

zwischen

1. Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH,

– nachfolgend „LNVG“ genannt –

2. Region Hannover,

– nachfolgend „Region“ genannt –

– die Vertragsparteien zu 1. – 2. gemeinsam nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt

–

Und

3. Landkreis Nienburg/Weser,

– nachfolgend „Landkreis“ genannt –

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Die Vertragsparteien beabsichtigen, den GVH-Regionaltarif zu erweitern. Dieser galt bisher für zahlreiche Stationen auf den SPNV-Strecken aus dem Gebiet der Region Hannover bzw. des Großraum-Verkehr Hannover für Zeitkarten in die angrenzenden acht Landkreise im Gebiet der LNVG. In dieses Angebot sollen jetzt die Bahnhöfe Leese-Stolzenau und Eystrup im Landkreis Nienburg einbezogen werden. Die Erweiterung des Regionaltarifs wird durch die Ablösung des Niedersachsentarifs durch den GVH-Tarif zu Mindererlösen führen. Diese Mindererlöse müssen den Verkehrs-unternehmen ausgeglichen werden.

Dieser Vertrag regelt die Einzelheiten der Einführung des erweiterten Regionaltarifs und die dauerhafte Finanzierung des erhöhten Zuschussbedarfs.

Gliederung

§ 1 Inhalte des Vertrags

§ 2 Integration in den GVH-Tarif

§ 3 Umsetzung der Integration

§ 4 Ausgleichsleistungen, Erhöhung des Zuschussbedarfs

§ 5 Finanzierung des erhöhten Zuschussbedarfs

§ 6 Finanzierung weiterer Einführungskosten

§ 7 Abwicklung

§ 8 Zahlungsflüsse und Abrechnung

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit, Beendigung

§ 10 Schlussbestimmungen

§ 1 Inhalte des Vertrags

Der Landkreis und die Region finanzieren die Integration der in § 2 genannten Stationen in den Regionaltarif nach Maßgabe dieses Vertrags. Die Aufgabenträger setzen die Erweiterung des Regionaltarifs gegenüber den Verkehrsunternehmen durch und sorgen für die Gegenfinanzierung im Außenverhältnis.

§ 2 Integration in den GVH-Tarif

Auf den Bahnhöfen Leese-Stolzenau und Eystrup („einbezogene Bahnhöfe“) werden mit Wirkung ab dem 01.04.2019 GVH-Zeitfahrausweise angeboten. Weitere Einzelheiten der Tarifintegration sind in **Anlage 1** beschrieben.

§ 3 Umsetzung der Integration

Die Aufgabenträger setzen die Einführung des Regionaltarifs über die öffentlichen Dienstleistungsaufträge (ÖDA) durch; ÖDA im Sinne des Art. 2 lit. i) VO 1370/2007 sind auch Verkehrsverträge, Betrauungsakte und Finanzierungszusagen gegenüber den Verkehrsunternehmen. Soweit bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits ÖDA bestehen, findet eine Anpassung statt. In den Anpassungsverträgen und zukünftig

neu zu vergebenden ÖDA wird die Berechnung der Ausgleichsleistungen geregelt. Die ÖDA geben den Verkehrsunternehmen vor, im Verbundausschuss und dem EAV-Ausschuss des GVH allen zur Durchführung erforderlichen Beschlussvorlagen zuzustimmen. Die Region stimmt ebenfalls in den GVH-Gremien allen zur Umsetzung erforderlichen Beschlüssen zu.

§ 4 Ausgleichsleistungen, Erhöhung des Zuschussbedarfs

(1) Die Verkehrsunternehmen werden so gestellt, dass ihnen aus der Erweiterung des Regionaltarifs keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Dies führt zu einem erhöhten Zuschussbedarf.

(2) Der erhöhte Zuschussbetrag wird je Landkreis gesondert ermittelt. Die Einzelheiten der Berechnung für die bei Vertragsbeginn einbezogenen Bahnhöfe sind in **Anlage 2** geregelt. Sofern weitere Bahnhöfe einbezogen werden sollen, regeln die Vertragsparteien dieses in einem Nachtrag mit einer gesonderten Anlage.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren, die Berechnungen in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob sie zu einer sachgerechten Bewertung der Effekte aus dem erweiterten Regionaltarif führt und nehmen ggf. Anpassungen einvernehmlich vor.

§ 5 Finanzierung des erhöhten Zuschussbedarfs

(1) Der Landkreis und die Region übernehmen die Finanzierung des höheren Zuschussbedarfs. Den sich nach § 4 Abs. 2 ergebenden Betrag teilen sich der betreffende Landkreis und die Region im Innenverhältnis im Verhältnis der Pendlerzahlen. Die Methodik dieser Aufteilung ist in **Anlage 2** festgelegt.

(2) Das Land Niedersachsen beabsichtigt, die Landkreise und die Region bei der Finanzierung der Mindererlöse zu unterstützen. Die Landkreise leiten diese Fördermittel an die Region weiter, soweit das Land nicht direkt an die Region leistet. Sofern das Land nicht selbst eine Zuordnung zu Landkreisen vornimmt, werden die Zuschüsse nach Quoten auf die einzelnen Landkreise und die Region zugeordnet.

§ 6 Finanzierung weiterer Einführungskosten

Neben den auszugleichenden Mindererlösen entstehen den Verkehrsunternehmen durch die Erweiterung des Regionaltarifs weitere Kosten der Einführung durch vertriebliche Umsetzungsaufgaben. Diese Kosten werden durch die Region auf Basis der bestehenden ÖDA, Dienstleistungsverträge und GVH-Verbundverträge auf Nachweis ausgeglichen. Gleiches gilt für die Erstattung der durch die Reduzierung der Einnahmen aus BBDB und Niedersachsentarif wegfallenden Vertriebspauschale an die EVU.

§ 7 Abwicklung

(1) Die Region übernimmt die Durchführung dieses Vertrags. Sie stellt die erforderlichen Abrechnungen auf, stellt sie auch der LNVG zur Verfügung und zahlt die Ausgleichsbeträge an die Verkehrsunternehmen aus, im SPNV getrennt nach Teilnetzen. Die Region bedient sich des GVH für die Ermittlung der für die Vertragsdurchführung relevanten Einnahmen.

§ 8 Zahlungsflüsse und Abrechnung

(1) Die Region stellt nach Vorlage aller relevanten Daten für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung des erhöhten Zuschussbedarfs auf. Sie weist darin den sich für jeden Landkreis ergebenden Zahlbetrag aus. Die Landkreise zahlen binnen 30 Tagen den sich aus der Abrechnung ergebenden Betrag nach Abzug der Abschlagszahlungen an die Region.

(2) Für die ersten drei Jahre werden monatliche Abschlagsbeträge vereinbart. Danach entspricht die Höhe der Abschlagszahlung jeweils 1/12 des in der letzten Schlussrechnung festgelegten Betrags des Restfinanzierungsbedarfs.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit, Beendigung

(1) Der Vertrag tritt mit Unterschrift in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

(2) Jede Vertragspartei hat die Möglichkeit, diesen Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Vertragsparteien zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung sind die Aufgabenträger berechtigt, das in diesem Vertrag geregelte Tarifangebot wieder abzuschaffen. Eine Kündigung durch die Aufgabenträger kann nur einheitlich erfolgen. Erfolgt eine Kündigung durch den Landkreis, so wird der Regionaltarif nur auf den einbezogenen Bahnhöfen auf dem Gebiet des kündigenden Landkreises abgeschafft. Bei einer Kündigung durch den Landkreis trägt dieser die Folgekosten; die Zahlungspflicht des Landkreises und der Region bleibt auch nach Kündigung solange bestehen, bis das Tarifangebot auf den betreffenden einbezogenen Bahnhöfen abgeschafft ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1 Beschreibung der Tarifmaßnahme

Anlage 2 Höhe des Zuschussbedarfs für die einbezogenen Bahnhöfe und zugrundeliegende Berechnungsmethodik

Datum und Unterschriften